

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 4 (1942)

Artikel: Totbeterei im 18. Jahrhundert
Autor: Wagner, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239444>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

TOTBETEREI IM 18. JAHRHUNDERT

Von Dr. med. Ernst Wagner.

Daß im 18. Jahrhundert geglaubt wurde, eines Menschen durch Totbeten sich entledigen zu können und daß es angeblich auch versucht wurde, gehört — in unsern Landen wenigstens — nicht unter die alltäglichen Vorkommnisse. Und doch kam es viel später sogar — zu Gotthelfs Zeit z. B. — als Seltenheit vor. Im Mittelalter dagegen, wo der Glaube an Zauberei und das Wirken übernatürlicher Kräfte mehr oder weniger an der Tagesordnung war, mag das Totbeten nicht etwas Außergewöhnliches gewesen sein. Und wer bürgt schließlich dafür, daß nicht heutzutage noch versucht wird, durch allerhand Hokus-Pokus jemanden sterben zu lassen?

Der Fall, der uns hier beschäftigt, hat seinen Ursprung im bernischen Gürbetal.

Auf der Anklagebank sitzen:

1. A b r a h a m B ä h l e r von Wattenwyl, ca. 48 Jahre alt, verheiratet und Vater eines Kindes.
2. J a c o b S p i ß m a n n von Oberstocken, ca. 46jährig, verheiratet, hat zwei Kinder.
3. C h r i s t e n S c h n e i d e r von Wattenwyl, ca. 30jährig, verheiratet und Vater eines Kindes.
4. C h r i s t e n I s c h e r von Blumenstein, 63 Jahre alt, und
5. B a r b a r a I s c h e r, geb. Bähler, dessen Ehefrau.
6. B a r b a r a E g g e n b e r g, geb. Ischer, Tochter der beiden soeben Genannten, 24 Jahre alt.
7. F r a n z, angeblicher Klosterschaffner.

Den Wortlaut der langfädigen und umständlichen Verhöre hier wiederzugeben, hätte keinen Sinn, um so weniger, als die Aussagen der Angeklagten voll von Widersprüchen sind, so daß aus ihnen allein der wahre Tatbestand, wenn überhaupt, nur schwer zu ermitteln wäre.

Die mit Christen Eggenberg von Thierachern verheiratete Barbara Ischer lebte mit ihrem Manne im Unfrieden. Ihre Eltern suchten diese unglückliche Ehe im Einverständnis der jungen Frau zu lösen und wandten sich zu diesem Zwecke an den Hauptangeklagten Bähler, der früher Badeknecht im Bade Blumenstein gewesen war. Bähler sollte nach dem Vorschlage Ischers und

seiner Frau bezeugen, er habe in Blumenstein ihren Schwiegersohn Eggenberg mit einem «Mensch» in unzüchtigem Verkehr ertappt. Bähler ging nicht so weit, gab aber zu, die beiden seien von ihm «in einem Baad¹» bei einander gesehen worden. Trotz der zehn Taler, die ihm in Aussicht gestellt wurden, will Bähler fest geblieben sein: Unzüchtige Handlungen habe er bei ihnen keine wahrgenommen und die Zumutung eines falschen Zeugnisses habe er abgewiesen.

Ungefähr acht Tage später habe Frau Ischer ihm von der Möglichkeit des Totbetens gesprochen. Hier zeigt sich ein für Bähler verhängnisvoller Widerspruch. Behauptet er jetzt, den Vorschlag des Totbetens habe Frau Ischer gemacht, so geht aus dem chorgerichtlichen Verhör vom 16. Januar 1753 hervor, daß im Gegenteil er derjenige war, der den Schwiegereltern des mißliebigen Eggenberg den Rat zu dessen Totbeterei gegeben hatte. Er gesteht, mit einem gewissen Franz, einem Katholiken, der sich für den Schaffner eines Kapuzinerklosters ausgab, in Verbindung getreten zu sein. Mit dem Vater der Frau Eggenberg, Christen Ischer, suchte er Franz in Freiburg auf; diesem wurden 70 Kronen² für seine Bemühungen versprochen. Zudem verlautete, Bähler habe den Eheleuten Ischer, die vor diesem Schritte sich doch zu scheuen schienen, erklärt, sie könnten für Eggenberg nichts Besseres tun, da durch die Freiburger Kapuziner zu Tode Gebetete «sicher und alsobald in den Himmel kommen». Bähler gibt das im Verhör nicht zu; doch sei er — dieses Mal mit dem jungen Ischer, dem Bruder der Frau Eggenberg — nach Freiburg gegangen, wo sie mit Franz in einer Kirche gebetet hätten. Franz nahm die ihm versprochenen Kronen in Empfang, nicht ohne daß er kurz darauf vom alten Ischer und seiner Frau noch mehr erhalten hätte. Bähler will leer ausgegangen sein, da Franz mit dem Gelde sich auf und davon machte, angeblich, um dasselbe seinen Herren, d. h. den Kapuzinern, zu überbringen. Dem jungen Ischer wurde anempfohlen, von nun an ein eingezogenes Leben ohne alle Extravaganzen zu führen und fleißig zu beten — wohl für den Tod seines Schwagers Eggenberg. Wenn er diesen Vorschriften zuwiderhandle, so würden auch die Gebete der Kapuziner ohne Wirkung bleiben, und mit dem Tode Eggenbergs auf die festgesetzte Zeit, im Mai 1752, sei dann nicht zu rechnen. Auf der Rückkehr von Freiburg kehrte Ischer mit Bähler in Schwarzenburg ein; eine daselbst auf Zusprechen Bählers eingenommene üppige Mahlzeit sei auf zehn Taler³ zu stehen gekommen, und es würden infolgedessen, so erklärte der angebliche Klosterschaffner Franz, die Gebete der Kapuziner nichts nützen: Ischers Sohn habe ja den Rat zur Mäßigkeit nicht befolgt. Ihre Bemühungen müßten einen Monat länger fortgesetzt werden, aber mit einem weitem Honorar von nicht weniger als 50

¹ Der Ausdruck «Baad» kann sowohl Badestube als Badewanne bedeuten. «Bei einander», also gemeinsam badend, was früher nicht ohne weiteres als anstößig galt.

² Eine Krone entsprach einem heutigen Kaufwert von 20 Franken.

³ Der heutige Kaufwert eines Talers ist zirka 25 Franken.

Talern, welche Vater Ischer denn auch bezahlte. Kurz darauf wurde Ischer brieflich und anonym mitgeteilt, daß jetzt alles auf guten Wegen sei, vor allem, weil man an Stelle Bählers einen andern «braven, gottesfürchtigen und ehrlichen Mann», den Jacob Spißmann von Stocken, zu den Kapuzinern geschickt habe. Auch dieser wollte selbstverständlich entschädigt sein, entweder in bar, vier neue Louis d'or⁴ oder mit einer Kuh. Später verlangte er von Ischer einen weitem Louis d'or und zwei neue Taler, obschon, wie es sich herausstellte, er in dieser Sache nichts unternommen hatte; mit der Drohung der Veröffentlichung, falls seiner Forderung nicht entsprochen werde. Dem in die Enge getriebenen Ischer blieb nichts anderes übrig, als zu zahlen.

So entwickelte sich diese Totbeterei zur richtigen Erpressergeschichte und, wie in beinahe sämtlichen derartigen Händeln, spielt auch der Unbekannte eine Rolle.

Joseph Küntzi, Ammann zu Wattenwyl, Abraham Bruni, Obmann zu Stocken, und Daniel Zimmermann, Wirt in Wattenwyl, erscheinen als Zeugen; ein gewisser Christen Schneider aber, der von Ischer ebenfalls Schweigegeld erhalten hatte, blieb hängen. Das Verhör mit Christen Eggenberg, dem der Anschlag gegen ihn bekannt war, gibt keinen Anlaß, ihn ungünstig zu beurteilen. Eifersucht seiner Frau und die böse, aufreizende Zunge der Schwiegermutter scheinen in erster Linie die Ursache zu diesem Handel gewesen zu sein.

Aus dem Verhör der Angeklagten geht folgendes hervor:

1. A b r a h a m B ä h l e r gesteht, den Eheleuten Ischer geraten zu haben, ihren Schwiegersohn Eggenberg durch die Kapuziner in Freiburg zu Tode beten zu lassen. Er beteuert von neuem, für diesen Ratschlag kein Geld erhalten zu haben.
2. J a c o b S p i ß m a n n gibt zu, an Ischer brieflich Erpressung verübt zu haben: Im ganzen 5 neue Louis d'or und 2 neue Taler⁵; er sei, entgegen seiner Behauptung, in dieser Angelegenheit nie in Freiburg gewesen. Er bereue, was er getan, und zum Beweis, daß seine Reue eine aufrichtige sei, rühmt er sich, diese Totbeterei durch Vermittlung des Obmanns Bruni zur Kenntnis der Behörden gebracht zu haben.
3. A u c h C h r i s t e n S c h n e i d e r hat von Ischer Schweigegeld erhalten; aber es gefordert zu haben, bestreitet er hartnäckig. Segen sei auf diesem Gelde keiner gewesen; er habe sich damit ein Pferd gekauft, das aber kurz darauf abgestanden sei.

Das Chorghericht der Stadt Bern erachtete sich angesichts der Schwere dieses Falles nicht als zuständig und meldete der Regierung:

Wann nun wohlvermelt Meine hochgeachteten Herren aus obigem allem ersehen, daß diesere Sach selbs als eine Blutsaugerey anzusehen, und darbey

⁴ Ein Louis d'or = rund 120 Fr. heutigen Kaufwertes.

⁵ neu, d. h. schönes, glänzendes Geld.

viele betriegerische und höchst strafbare Umstände unterloffen, so daß eintes und anders als Criminal anzusehen seye; so haben Selbige in die fernere Untersuchung, noch weniger aber in die Beurtheilung dieses Handels nicht eintreffen, sondern solches Er Gnaden⁶ zu dero hohen Disposition hie-mit vortragen, inzwischen aber den Bähler, Spißmann und Schneider in die obere Gefangenschaft⁷ setzen lassen. Zugleich dann diesem Bericht annoch beyfügen wollen, daß mehrermelter Ischer der Vatter ein sehr einfaltiger Mann zu seyn Meinen hochgeachteten Herren umb so da mehr angeschiennen, als derselbe annoch bey der heutigen Verhör, da er befragt worden, ob er dann glaube, daß es möglich seye, jemanden zu Tod hätten zu können, solches in Zweifel gesetzt und gesagt, er wüsse es nicht.

Actum den 4^{ten} et approbatum den 16^{ten} January 1753.

Die gnädigen Herren verurteilten Abraham Bähler als den am meisten Belasteten, zum mit Ruten ausgepeitscht zu werden; er ist auf ewig und eidlich nicht nur aus den bernischen Mediat- und Immediatlanden⁸, sondern auch aus der gesammten Eidgenossenschaft auszuweisen. Seiner Frau bleibt es freigestellt, ihrem Ehemann in die Verbannung zu folgen oder sich von ihm scheiden zu lassen. Jacob Spißmann ist auf drei und Christen Schneider auf ein Jahr aus bernischem Gebiet auszuweisen. Das den Eheleuten Ischer betrügerischerweise abgenommene Geld ist zu einem Drittel dem Obmann Bruni in Stocken als dem Verleider und zu den übrigen zwei Dritteln den Armen in Blumenstein, wo Ischer heimatberechtigt ist, zu überlassen.

Ischer und seine Frau haben vor dem Chorgericht förmlich Abbitte zu tun und ihre Tochter, Frau Eggenberg, die in den Verbrecherischen Handel eingeweiht war, hat diesem Akte beizuwohnen. Außerdem sind die Eheleute Ischer, jedes für vierzehn Tage, und Frau Eggenberg für zwei mal vierundzwanzig Stunden gefangen zu setzen. Alle drei werden «mit einer kräftigen Censur» seitens des Schultheißen zu Thun entlassen.

Den Bösewicht Franz, der nicht als Klosterschaffner, sondern als vagabundierender Schreiner-gesell sich entpuppte und als tertius gaudens mit siebzig Kronen das Weite suchte, hofft man bei Zeit und Gelegenheit zu erwischen.

Actum den 10^{ten} Febr. 1753.

Ob heutzutage das Urteil ebenso ausfallen würde? Gewiß war Bähler derjenige, der bei oberflächlicher Betrachtung die größte Schuld trug. Er war es, der zum Totbeten riet. Zieht man aber das ethische Moment in Betracht, so bleiben Frau Eggenberg und ihre Eltern die am meisten Belasteten, gleichviel ob der Anstoß zum Totbeten von ihnen ausging oder ob Bähler sie dazu zu überreden vermochte.

⁶ Dem Kleinen Rat.

⁷ Käfigturm.

⁸ Mediatlande sind die gemeinsamen Vogteien; immediat ist das bernische Gebiet.